

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- vertreten durch den Landrat, Herrn Uwe Schulze -
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

-nachfolgend Landkreis genannt-

und der

TourismusRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg (TR ADW)
- vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. Rolf Budde -
Neustraße 13
06886 Lutherstadt Wittenberg

- nachfolgend TourismusRegion genannt -

Präambel

Mit diesem Vertrag bekunden die Vertragspartner den Willen zur Kooperation und das gemeinsame Bemühen, den Tourismus als Mittel der Wirtschaftsförderung des gesamten Raumes der TourismusRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg unter Einbindung der touristischen Themenfelder im Landkreis Anhalt-Bitterfeld regional und überregional nutzbar zu machen und weiter zu entwickeln.

Deshalb haben sich die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie die Stadt Dessau-Roßlau zur finanziellen Absicherung der personellen Verstärkung der Geschäftsstelle der TourismusRegion verständigt und erklärt.

Die der TourismusRegion im Rahmen der nachfolgend näher geregelten Personalkosten-erstattung gewährten finanziellen Mittel sind Ausgleichszahlungen für die Übernahme einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse der TourismusRegion nach diesem Vertrag auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Der Landkreis erstattet die Personalkosten für eine Sachbearbeiterstelle zur Verstärkung der Geschäftsstelle der TourismusRegion während der Laufzeit des Vertrages.
- 1.2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag die bisherige Form der personellen Unterstützung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Abordnung) ersetzt.

§ 2 Zuwendungszweck

- 2.1. Die Erstattung über diesen Vertrag ist zur Personalfinanzierung der Geschäftsstelle der TourismusRegion für eine Sachbearbeiterstelle in Höhe der Entgeltgruppe 8 Stufe 1 TvöD (Stand 01.07.2012) zu verwenden. Tarifierungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 2.2. Von der TourismusRegion ist über den Inhaber der Personalstelle dafür Sorge zu tragen, dass nachfolgende regional und überregional vermarktbar touristische Themen bzw. Inhalte wie:
 - Gartenträume
 - Musikland
 - Industriekultur mit Blauem Band
 - Naturreich (Naturparke Dübener Heide und Fläming sowie Biosphärenreservat Mittelbe)
 - Radtourismus
 - Rechtsgeschichte über Eike von Repgow
 - Katharina II.
 - Landschaftspark Goitzsche
 - Städtetourismus (kulturhistorische Potenziale)in das Marketing der TourismusRegion eingebunden werden.
- 2.3. Die Einbindung der unter Punkt 2.2. genannten Themen beim Marketing der TourismusRegion erfolgt in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen für Tourismus der Landkreisverwaltung. Dazu findet mindestens eine monatliche Abstimmung beim Landkreis statt. Bei den halbjährlichen Arbeitsberatungen der Tourismusverantwortlichen der Kommunen unter Federführung des Landkreises wirkt der/die Sachbearbeiter/in der TourismusRegion mit.
- 2.4. Die Arbeitsstelle des/ der Sachbearbeiters/in liegt in einer Kommune des Landkreises.
- 2.5. Die Finanzierung erfolgt in Form einer Erstattung der Personalkosten, maximal 35.000,00 € im Jahr.

§ 3 Auszahlung der Zuwendung

- 3.1. Die tatsächlich anfallenden und durch Gehaltsabrechnung nachgewiesenen Personalkosten erstattet der Landkreis vierteljährlich nach Rechnungslegung der TourismusRegion. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats für das vergangene Vierteljahr.
- 3.2. Die Auszahlung der Mittel durch den Landkreis erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung auf das nachfolgende Konto:

Kontonummer: 308218
Bankleitzahl: 805 501 01
bei der: Sparkasse Wittenberg

§4 Vertragslaufzeit

- 4.1. Der Vertrag tritt erstmalig zum 01.10.2012 in Kraft und endet am 31.12.2012.
- 4.2. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, längstens jedoch bis zum 31.12.2021, wenn er nicht durch eine der Vertragsparteien ein viertel Jahr vor Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§5 Prüfungsrecht

- 5.1. Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bezüglich des Gegenstandes des Vertrages bei der TourismusRegion vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 5.2. Die vom Landkreis getätigten Zahlungen sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn die Abrechnung nach Ziff. 5.1 ergibt, dass der Landkreis der TourismusRegion mehr Personalkosten erstattet hat, als dies nach diesem Vertrag vereinbart war, der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, die Verwendung der Zuwendung ganz oder teilweise nicht ausreichend oder dem Zweck entsprechend belegt werden kann. Oder der Empfänger der Ausgleichszahlung diese durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben bewirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

§ 6 Kündigung

- 6.1. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der TourismusRegion eröffnet wird,
- b) Anlass zur begründeten Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist,
- c) die Zweckentfremdung der Erstattung nachgewiesen werden kann,
- d) die Mitgliedschaft des Landkreises endet.

6.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.3. Eine Anpassung oder Kündigung des Vertrages nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 60 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

6.4 Im Falle der Kündigung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die bereits für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung ausgezahlten Mittel einschließlich der Zinsen i.H.v. 5 von Hundert über den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu erstatten. Der Rückzahlungsbetrag ist sofort fällig und binnen einer Frist von 14 Tagen zu zahlen

§7

Schlussbestimmungen

- 7.1. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- 7.2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 7.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Köthen (Anhalt), ... 19.11.12

U. Schulze
Landrat Anhalt-Bitterfeld

Prof. Dr. Budde
Vorsitzender TourismusRegion ADW